

Region Hannover
Der Regionspräsident
- Team Baurecht und Fachaufsicht -
Höltystr. 17, 30171 Hannover
AZ: 63.01/L 460 – 16/4



Hannover, 20. Februar 2024

Plangenehmigung
für
den Ausbau der Straße „Osterland“ im Zuge der
L 460 (Ortsdurchfahrt Bennigsen, Stadt Springe) von
Netzabschnitt/Station 10/2008 bis Netzabschnitt/Station 10/1238

Vorhabenträger:
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
Geschäftsbereich Hannover, Dorfstraße 17 – 19, 30519 Hannover

Der Plan ist genehmigt am 20.02.2024

Im Auftrage

(Weisker)



Inhaltsverzeichnis

Teil A: Verfügender Teil

1. Plangenehmigung
2. Genehmigte Planunterlagen
3. Planänderungen
4. Nebenbestimmungen / Hinweise
 - 4.1 Unterrichts- / Beteiligungspflichten
 - 4.2 Naturschutz und Landschaftspflege
 - 4.3 Wasserrecht
 - 4.4 Bodenschutzrecht
 - 4.5 Abfallrecht
 - 4.6 Archäologische Denkmalpflege
 - 4.7 Immissionsschutz
 - 4.8 Kampfmittelbeseitigung
 - 4.9 Belange der Ver- und Entsorgungsträger sowie Telekommunikation
5. Einvernehmliche Regelungen
6. Vorbehalt der ergänzenden Plangenehmigung

Teil B: Begründung

1. Rechtsgrundlagen
2. Planerische Begründung
3. Verfahrensrechtliche Begründung nebst UVP-Vorprüfung
4. Abwägung
5. Begründung der zusätzlich angeordneten Nebenbestimmungen gem. Teil A, Ziffer 4 sowie des Vorbehaltes zur ergänzenden Plangenehmigung gemäß Teil A, Ziffer 6

Teil C: Nachrichtlich beigefügte Unterlagen

Teil D: Rechtsbehelfsbelehrung

Teil A: Verfügender Teil

1. Plangenehmigung

Der vom Land Niedersachsen und der Stadt Springe in Zusammenarbeit mit der Stadtentwässerung Springe aufgestellte Plan für den **Ausbau der Straße „Osterland“ im Zuge der L 460 (Ortsdurchfahrt Bennigsen, Stadt Springe) von Netzabschnitt/Station 10/2008 bis Netzabschnitt/Station 10/1238** wird entsprechend den vorgelegten Unterlagen und den unter Punkt 3 folgenden Nebenbestimmungen genehmigt. Das Vorhaben ist nach Maßgabe dieses Bescheides sowie entsprechend dem aktuellen Stand der Technik auszuführen.

2. Genehmigte Planunterlagen

Der Plan besteht aus den tabellarisch aufgelisteten, mit grünem Siegelaufdruck (Siegel-Nr. 73) gekennzeichneten Unterlagen:

Unterlage	Bezeichnung	Blatt/Anzahl	aufgestellt am
2	Übersichtskarte M=1:10.000	1	29.09.2023
3	Übersichtslageplan M=2:5000	1	29.09.2023
5	Lageplan M=1:250 Blatt Nr.2 ist ersetzt worden durch das Deckblatt mit den Änderungen vom 15.12.2023	4	29.09.2023
6	Höhenplan M=1:1000/100	1	29.09.2023
14.1	Regelquerschnitte M 1:50	1	29.09.2023

Unterlagen ohne Siegelaufdruck gehören nicht zum Plan. Sie sind den plangenehmigten Unterlagen lediglich nachrichtlich beigelegt (s. Teil C).

3. Planänderungen

Zu Unterlage 5 ist Blatt Nr. 2 durch das Deckblatt mit den Änderungen vom 15.12.2023 ersetzt worden, da der Fußgängerüberweg bei Station 0+300 verschoben wurde.

4. Nebenbestimmungen / Hinweise

Die nachfolgenden Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieser Plangenehmigung:

4.1 Unterrichts- / Beteiligungspflichten

4.1.1 Region Hannover (s.a. Nebenbestimmungen Nr. 4.2, 4.4 und 4.5)

Die Region Hannover ist wie folgt weiter an der Ausführungsplanung bzw. Ausführung zu beteiligen:

- Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sind der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) unter naturschutz@region-hannover.de anzuzeigen.
- Daneben ist der Baubeginn 14 Tage vor Beginn bei der Unteren Abfallbehörde (UAB) unter abfall@region-hannover.de anzuzeigen. Gleichzeitig ist zu dem Zeitpunkt ein Entsorgungskonzept vorzulegen, um die geplanten Entsorgungsstellen der anfallenden Abfälle darzustellen. Außerdem ist der UAB die Teilnahme an Baubesprechungen zu ermöglichen.

- An den Eingriffsbereich grenzen Grundstücke an, die im Altlasten- und Verdachtsflächenkataster der Region Hannover geführt werden. Sollten bei den Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder sonstige Auffälligkeiten im Boden (Geruch, Farbe, Fremdbestandteile in größeren Mengen) angetroffen werden, ist die Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Team 36.26 Bodenschutz West als Untere Bodenschutzbehörde (UBB) sowie UAB umgehend zu informieren. Das gilt ebenso beim Austritt von Betriebsstoffen oder sonstigen wasser-/ umweltgefährdenden Stoffen (z.B. Kraftstoffe, Hydrauliköle etc.) Eine Ausbreitung in die Umwelt ist umgehend zu verhindern. Kontaminiertes Bodenmaterial ist umgehend auszubauen und fachgerecht zu entsorgen. Anlaufstellen bei der UBB sind die Rufnummern: 0511/616 22749 bzw. 0511 616 22787 oder die allgemeine Mailadresse bodenschutz@region-hannover.de.

4.1.2 Vodafone Deutschland GmbH - Stellungnahme Nr. S01295877

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Sofern eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung erforderlich werden, benötigt das Unternehmen mindestens drei Monate vor Baubeginn einen Auftrag an TDRA-N.Hannover@vodafone.com um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

4.1.3 Avacon Netz GmbH - Spartenauskunft 0982523-AVA in Springe, Stadt Osterland 31

Das Unternehmen ist im Rahmen der Ausführungsplanung und Ausführung nach Maßgabe der Stellungnahme vom 27.10.2023 weiter zu beteiligen, um die örtliche Einweisung zu gewährleisten. Die vorgenannte Stellungnahme nebst Anlagen liegt dem Vorhabensträger vor und ist Bestandteil der Plangenehmigung.

4.1.4 Deutsche Bahn AG - Az. TÖB-NI-23-168922

Das Unternehmen ist im Rahmen der Ausführungsplanung und Ausführung nach Maßgabe der Stellungnahme vom 20.11.2023 weiter zu beteiligen. Die vorgenannte Stellungnahme nebst Anlagen liegt dem Vorhabensträger vor und ist Bestandteil der Plangenehmigung.

4.2 Naturschutz und Landschaftspflege (s. a. Nebenbestimmung Nr. 4.1.1) - Az. 36 1607/16.04

Bei der Ausführung des Vorhabens sind die rechtlichen Anforderungen des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG sowie die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten. Demnach sind insbesondere Fällmaßnahmen auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28.02. des Folgejahres zu beschränken, sofern nicht die Legalausnahmen des § 39 Abs. 5 BNatSchG greifen. Außerdem sind die zu entfernenden Bäume vor ihrer Beseitigung auf den Besatz durch geschützte Arten wie beispielsweise Fledermäuse oder Vögel zu überprüfen. Sollten sich bei den Gehölzrückschnitt- und Baumaßnahmen Hinweise auf das Vorkommen geschützter Arten, wie beispielsweise Fledermäuse oder Vögel, ergeben, sind in Absprache mit der UNB Schutz- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu treffen (z. B. Verschluss von Quartieren bei Abwesenheit und Neuinstallation von Ersatzquartieren).

Daneben sind die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4) und die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu beachten. Dieses ist durch vertragliche Regelung mit den bauausführenden Firmen sicherzustellen; die Einhaltung dieser Regelungen und die ordnungsgemäße Anwendung der RAS-LP 4 und der DIN 18920 ist für die gesamte Bauphase zu gewährleisten. Unmittelbar am Baubereich angrenzende Bäume sind mittels Stammschutz zu schützen. Das Abstellen von Baufahrzeugen sowie das Lagern von Baustoffen im Kronentraufbereich sind nicht zulässig. Bei unumgänglichen Eingriffen im Wurzelbereich sind Starkwurzeln möglichst zu erhalten; Abgrabungen

im Wurzelbereich der durch Stammschutz gesicherten Bäume sind von Hand vorzunehmen oder durch Einsatz von Absaugtechnik. Erforderliche Behandlungen von Wurzeln und ggf. notwendige Kronenschnitte sind nach den Anforderungen der ZTV Baumpflege vorzunehmen.

Die laut Planunterlagen vorgesehenen 15 neuen Pflanzstandorte sind gem. § 17 Abs. 4 BNatSchG Bestandteil des Plans. Sie sind in Abstimmung mit der UNB durchzuführen. Den Neupflanzungen ist ausreichend Wurzelraum zur Verfügung zu stellen um langfristig gute Entwicklungsmöglichkeiten zu erhalten. Daneben sollen möglichst heimische Laubholzarten der I. - II. Ordnung mit einem Stammumfang von mind. 10-12 cm vorgesehen werden. Die Bäume sind durch eine entsprechende Anwuchspflege dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen. Die sachgerechte Durchführung der Ersatzpflanzung ist gegenüber der UNB schriftlich zu dokumentieren.

4.3 Wasserrecht - Az.: 56.15.80-2023/088194

Hinweis:

Das anfallende Oberflächenwasser wird derzeit in die Vorfluter „Schille“ und „Hüpeder Bach“ eingeleitet. Zukünftig wird das Oberflächenwasser über das bestehende Regenrückhaltebecken zeitverzögert nur noch in den Vorfluter „Schille“ eingeleitet. Diese Änderung wurde bereits in der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 17.03.2016 berücksichtigt, deren Gültigkeit unabhängig von dieser Plangenehmigung weiterhin Bestand hat.

4.4 Bodenschutzrecht (s. a. Nebenbestimmung Nr. 3.1.1) - AZ: SO - 16-04 - 6123 - 2023 - Osterland - L 460

- Die Beanspruchung durchwurzelbarer Böden ist auf das notwendigste Mindestmaß zu beschränken. Baustelleneinrichtungsflächen, Fahrtrassen/ Baustraßen oder temporäre Lagerflächen sind auf bereits befestigten Flächen anzulegen. Die Beanspruchung unbefestigter durchwurzelbarer Böden ist nur zulässig, sofern unbefestigte Flächen nicht zur Verfügung stehen.
- Bei der Herstellung durchwurzelbarer Böden, z.B. im Bereich von Bäumen, Sträuchern oder sonstiger Vegetation, ist sicherzustellen, dass eine Bodenschadverdichtung nicht erzeugt wird. Der Einsatz von dynamischen Verdichtungsgeräten (wie z.B. Vibrationsstampfer, Rüttelplatte etc.) ist im Bereich durchwurzelbarer Böden unzulässig.

4.5 Abfallrecht (s. a. Nebenbestimmung Nr. 3.1.1) - AZ: SO - 16-04 - 6123 - 2023 - Osterland - L 460

- Mineralische Ausbaustoffe, die nicht am Standort wiederverwertet werden können, sind in max. 500 m³ großen Haufwerken bereitzustellen. Die Haufwerke sind entsprechend der einschlägigen Regeln (Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 32, PN 98) durch einen qualifizierten Sachverständigen / Gutachter zu beproben und gemäß der Ersatzbaustoffverordnung zu untersuchen. Erst diese Deklaration ermöglicht die weitere Entsorgung. Der Umfang der Deklarationsanalytik richtet sich u.a. nach der Ersatzbaustoffverordnung bzw. der DepV sowie den Annahmekriterien des Entsorgungsunternehmens. Die Untersuchungen sind durch ein für diese Aufgabenstellung akkreditiertes Labor durchzuführen.
- Die Entsorgungsbelege sind der UAB nach Abschluss der Baumaßnahme unaufgefordert zu übersenden.

Hinweise:

- Die im Rahmen des Bauvorhabens anfallenden Abfälle (z.B. Boden, Bauschutt, ggf. Straßenaufbruch) sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (§ 7 KrWG) bzw. allgemeinwohlverträglich zu beseitigen (§ 15 KrWG).
- Die Anforderungen der GewAbfV, insbesondere die Getrennthaltungs- und Vorbehandlungspflichten, sind einzuhalten und umzusetzen. Vollzugshinweise zur GewAbfV sind in der LAGA Mitteilung 34 zu finden.
- Ansprechpartner bei der (UAB) sind über das Postfach abfall@region-hannover.de zu erreichen.

4.6 Archäologische Denkmalpflege

Hinweis:

Für alle Erdarbeiten gelten die Bestimmungen des NDSchG. Im Zuge der Baumaßnahme auftretende archäologische Funde und Befunde sind meldepflichtig (Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gem. § 14 NDSchG).

4.7 Immissionsschutz

Vor Baubeginn ist ein Konzept mit Maßnahmen zur Minimierung von Baulärm aufzustellen, welches auf der AVV Baulärm basiert und § 22 BImSchG berücksichtigt, und auf Verlangen der Plangenehmigungsbehörde vorzulegen ist. Das Konzept soll eine Aussage zum Kommunikationsmanagement mit Benennung eines Ansprechpartners treffen. Bei erkennbaren Konflikten ist das Einhalten der AVV Baulärm durch regelmäßige Prognosen/Messungen zu belegen. Das Lärmschutzkonzept muss durch einen Sachverständigen aufgestellt werden. Ggf. notwendig werdende Kontrollmessungen müssen durch einen nach IHK oder BImSchG zugelassenen Sachverständigen durchgeführt werden.

4.8 Kampfmittelbeseitigung

Rechtzeitig vor Baubeginn ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst (LGLN - Regionaldirektion Hannover) zu befragen, ob im Planbereich mit Bombardierungen / Kriegseinwirkungen zu rechnen ist. Die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) ist zu benachrichtigen, wenn bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden.

4.9 Belange der Ver- und Entsorgungsträger sowie Telekommunikation

Die Stellungnahmen der Ver- und Entsorgungsträger (Leistungsunternehmen) enthalten Auflagen und Hinweise, die dem Vorhabensträger im Rahmen des Anhörungsverfahrens zugänglich gemacht worden sind. Diese Auflagen und Hinweise werden, soweit erforderlich, zum Gegenstand der Plangenehmigung gemacht und sind demgemäß zu beachten, auch wenn sie nicht eigens in der Plangenehmigung aufgezählt werden und soweit sie nicht den zwischen Straßenbaulastträger und Leistungsunternehmen abgeschlossenen Gestattungsverträgen widersprechen. Davon ausgenommen sind Kostenfragen, die nicht der Regelung durch die Plangenehmigung unterliegen, sondern außerhalb des Verfahrens zu klären wären.

5. Einvernehmliche Regelungen

Die Einwendungen bzw. Anregungen und Hinweise der nachfolgend aufgelisteten Träger öffentlicher Belange sind entweder vor der Genehmigung für erledigt erklärt worden oder durch Berücksichtigung in der festgestellten Planung bzw. durch Zusage des Vorhabensträgers gegenstandslos geworden. Die seitens des Vorhabenträgers – auch in Erwiderungen zu Stellungnahmen und Einwendungen gegenüber der Plangenehmigungsbehörde – abgegebenen, schriftlich festgehaltenen Zusagen sind jeweils einzuhalten, auch wenn sie nachfolgend nicht eigens aufgezählt werden:

- **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**, Nachricht vom 20.11.2023
- **Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Hannover**, Nachricht vom 20.11.2023
- **Vodafone Deutschland GmbH**, Nachricht vom 06.11.2023
- **Avacon Netz GmbH – Salzgitter**, Nachricht vom 07.11.2023
- **Deutsche Bahn AG**, Nachricht vom 20.11.2023

Nur nachrichtlich:

- **Region Hannover – Team 36.24 Naturschutz West**, Nachricht vom 20.11.2023
- **Region Hannover - Team 36.26 Bodenschutz West und Abfall**, Nachricht vom 17.11.2023
- **Region Hannover – Team 86.02 Team ÖPNV – Angebotsmanagement**, Nachricht vom 27.10.2023
- **Dezernat II.4 Beaufträge für Menschen mit Behinderung**, Nachricht vom 10.11.2023

Unerledigte Einwendungen oder Stellungnahmen liegen nicht vor.

6. Vorbehalt der ergänzenden Plangenehmigung

Die Planung sieht vor, die bestehende Querungshilfe bei Station 0+740 zurückzubauen, da sie aufgrund der Breite der Parzelle an gleicher Stelle nach den gültigen Vorschriften nicht erstellt werden kann. Es ist stattdessen vorgesehen, im Zuge des weiteren Ausbaues der Ortsdurchfahrt der L 460 westlich der Einmündung Gleiwitzer Straße / Osterland eine Querungshilfe zu errichten und dies im dafür erforderlichen Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen. Sollte es hierbei zu Verzögerungen aufgrund von Bauausführung und Planfeststellungsverfahren kommen, wäre die Plangenehmigung durch eine mit der Stabsstelle der Behindertenbeauftragten bei der Region Hannover abgestimmte Lösung für die Querung der Fahrbahn zu ergänzen.

Teil B: Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Die Plangenehmigung ergeht gemäß § 38 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), §§ 1, 3, 4 und 5 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Nds. VwVfG) und § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie den §§ 72 ff. VwVfG. Nach § 75 Abs. 1 VwVfG schließt sie andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse etc. mit ein.

2. Planerische Begründung

Das Vorhaben umfasst neben der Sanierung der Kanalisation die Umgestaltung der Straße „Osterland“. Die Straße liegt vollständig innerörtlich im westlichen Bereich der Ortschaft Bennigsen (Stadt Springe) und beginnt am Bahnübergang in Höhe der Sebastian-Kneipp-Straße und endet im Kreuzungsbereich Hermann-Löns-Straße / Gleiwitzer Straße. Die Gesamtbaustrecke hat eine Länge von rd. 770 m.

Der Planbereich ist Teil der Ortsdurchfahrt der L 460 durch Bennigsen. Die L 460 ist klassifiziert als „Landesstraße“, die im Westen im Anschluss an die L 390 in Steinkrug beginnt und im Osten bei Rössing mit Anschluss an die B 1 endet. Neben der Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz via B 217, B 3 oder B 1 stellt die L 460 die Verbindung zwischen den Ortsteilen Bennigsen und Gestorf innerhalb des Stadtgebietes von Springe her. Die Strecke weist laut der Verkehrsmengenzählung 2021 (VMZ) ausweislich der Zählstelle 3723 0525 westlich der Ortsdurchfahrt Bennigsen eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) von 6.599 Fahrzeugen auf (Anteil des Schwerverkehrs: 360 Fahrzeuge). Vorgesehen ist eine Neuaufteilung des vorhandenen Straßenraumes zur Anpassung an die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen – RASt 06 - verbunden mit dem Ziel, innerhalb der Ortsdurchfahrt Bennigsen die Verkehrsqualität für den nichtmotorisierten Verkehr und somit die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden insgesamt zu verbessern. Eine Erhöhung oder Verlagerung des Anteils des motorisierten Individualverkehrs ist durch die Planung nicht zu erwarten.

Im Bestand weist die Fahrbahn gegenwärtig eine Breite von 7,50 m aus. Die Seitenbereiche werden für Gehwege mit einer Breite von ca. 2,50 m einschließlich Bordanlage sowie im südlichen Bereich für Parkstreifen angrenzend an die Fahrbahn, unterbrochen von Grünflächen und Zufahrten, genutzt. Der Radverkehr wird zurzeit überwiegend über die Fahrbahn geführt, für unsichere Radfahrende bzw. Kinder ist die Nutzung des Gehweges freigestellt. Dies führt aber immer wieder zu Konflikten mit dem fußläufigen Verkehr insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Gehweg teilweise nur eine Breite von 2,10 m aufweist. Kern der Planung des Straßenraumes ist deshalb im Wesentlichen eine Verringerung der Fahrbahnfläche von 7,50 m auf 6,50 m zugunsten beidseitiger Wegeflächen für den Geh- und Radverkehr mit einer Breite von mindestens 3,00 m. Dies stellt eine Anpassung an die einschlägige Vorgabe der RASt 06 dar, die für Hauptverkehrsstraßen eine Fahrbahnbreite von 6,50 m als Regelfall ansieht. Bei diesem Maß sind in der Regel auch eigene benutzungspflichtige Radverkehrsflächen vorzusehen (RASt 06 Nr. 6.1.1.2, Tabelle 7).

Benutzungspflichtige baulich angelegte Radwege dürfen entsprechend den Verwaltungsvorschriften zur StVO von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde nur angeordnet werden, wenn ausreichende Flächen für den Fußgängerverkehr zur Verfügung stehen. Nach dieser Maßgabe sind für den Radverkehr bestimmte Verkehrsflächen vorzusehen bzw. anzulegen. Insbesondere in Ortslagen mit beengten Verhältnissen bieten sich zur optimalen Flächennutzung gemeinsame Geh- und Radwege an, denn dafür wird in der Regel weniger bis gar kein zusätzlicher Grunderwerb benötigt. Voraussetzung für eine Ausweisung als gemeinsamer Geh- und Radweg ist entsprechend den Verwaltungsvorschriften zur StVO innerorts eine Breite von mindestens 2,50 m. Die Planung erfüllt diese Voraussetzung, so dass nach Fertigstellung eine Ausweisung der Randbereiche als gemeinsamer Geh- und Radweg mit Benutzungspflicht möglich ist.

Im Bereich von Station 0+95 bis 0+410 werden auf der Südseite 23 Parkplätze und 8 Grünflächen angeordnet. Bei Auswahl passender Bepflanzung sind voraussichtlich 15 neue Baumstandorte möglich, so dass 7 zusätzliche Bäume neu gepflanzt werden können. Die auf beiden Seiten vorhandenen Bushaltestellen werden im Rahmen des Vorhabens barrierefrei neugestaltet. Die bei Station 0+740 vorhandene Querungshilfe entfällt zwar im Zuge dieses Planungsabschnittes, soll aber im Rahmen des weiteren Ausbaues der Ortsdurchfahrt der L 460 westlich der Einmündung Gleiwitzer Straße / Osterland neu errichtet werden. Detaillierte Regelungen ergehen im dafür erforderlichen Planfeststellungsverfahren. Der bei Station 0+300 vorhandene Fußgängerweg wird aufgrund seiner Lage im Bereich von Zufahrten verschoben.

Aufgrund der vorgegebenen Trasse nebst angrenzender Bebauung waren nicht wirklich ernsthafte Varianten zur Erreichung des Planungszieles erkennbar. Weder eine bestandsorientierte Sanierung noch eine Umgestaltung des Straßenraumes im Sinne eines Erhaltes der Gehölze sind dazu geeignet, die Straße Osterland an den aktuellen verkehrlichen Standard gemäß der RASt 06 anzupassen. Insoweit haben sich im Laufe des Verfahrens für die Plangenehmigungsbehörde keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Vorhabensträger sein planerisches Ermessen fehlerhaft ausgeübt hat und die Planung deshalb zu beanstanden wäre.

Der für die Planung und Ausführung zuständige Straßenbaulastträger ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover, gemeinsam mit der Stadt Springe in Zusammenarbeit mit der Stadtentwässerung Springe. Technische Einzelheiten zur Ausführung des Vorhabens sind Kapitel 4 des nachrichtlich beigefügten Erläuterungsberichtes, Unterlage 1, zu entnehmen.

3. Verfahrensrechtliche Begründung nebst UVP-Vorprüfung

Das Plangenehmigungsverfahren wurde von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover, mit Schreiben vom 23.10.2023 auf der Grundlage der Planungsvereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen, der Stadt Springe sowie der Stadtentwässerung Springe beantragt. Zuständig für die Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens und die Erteilung der Plangenehmigung ist die Region Hannover, Team Baurecht und Fachaufsicht, gem. § 38 Abs. 5 S. 1 NStrG i.V.m. §§ 3 Abs. 3, 161, Nr. 16 NKomVG.

Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden am 26.10.2023 gem. § 28 VwVfG angehört und um ihre Stellungnahme gebeten. Die eingegangenen Stellungnahmen liegen der Entscheidung gem. Teil A zugrunde. Mit den Trägern öffentlicher Belange wurde das erforderliche Benehmen somit hergestellt. Des Weiteren gehen mit dem Bauvorhaben weder Eingriffe in das Grundeigentum noch in sonstige rechtsrelevante private Belange einher, so dass im Ergebnis weder öffentliche noch private Belange der Durchführung der Baumaßnahme entgegenstehen.

Nach § 5 UVPG war auch darüber zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) bestand oder nicht. Hierzu ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend den Maßgaben des § 2 NUVP i. V. m. §§ 9 und 7 UVPG durchgeführt worden (s. auch Unterlage 19.2). Die geplanten Arbeiten beschränken sich auf den Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche innerhalb der Ortslage Bennigsen, so dass bei regelkonformer Ausführung des Vorhabens nach Maßgabe der Plangenehmigung offensichtlich keine nachteiligen Umweltauswirkungen eintreten werden. Durch die Verringerung der Fahrbahnbreite zugunsten des nichtmotorisierten Verkehrs sind eher positive Auswirkungen auf die Schutzgüter „Mensch“ (u.a. durch die Verringerung von Lärm) sowie „Klima“ (verstärkter Anreiz zum Verzicht auf das Kfz) zu erwarten. Zwar müssen im Zuge des Vorhabens acht nicht standortheimische Bäume weichen, aber dafür werden fünfzehn neue Baumstandorte mit erhöhten Vitaleigenschaften geschaffen, was in der Gesamtbetrachtung ebenfalls eher positiv hinsichtlich der zu berücksichtigenden Umweltbelange ins Gewicht fällt. Von daher konnte hier nach Prüfung der Merkmale des Einzelfalls auf eine weitere Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden. Die Entscheidung über den Verzicht wurde am 30.11.2023 ins niedersächsische UVP-Portal eingestellt und so der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

4. Abwägung

Hauptziel der der Planung ist es, im Zuge der Sanierung der Straße „Osterland“ als Teil der Ortsdurchfahrt der L 460 durch Bennigsen die bestehenden baulichen Mängel der Straßenfläche nebst Kanalisation zu beseitigen und gleichzeitig die Verkehrsflächen an den heutigen technischen Stand entsprechend der RAST 06 anzupassen. Rad- und Gehverkehr bekommen eine gemeinsame eigene Verkehrsfläche, so dass insgesamt eine ausgewogene Berücksichtigung aller Nutzungsansprüche an den bestehenden Straßenraum erfolgen kann. Dies entspricht auch den Zielvorstellungen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene, den Radverkehr stärker zu fördern. Der Nationale Radverkehrsplan 2020 (NRVP) ist Anfang des Jahres 2013 in Kraft getreten. Schwerpunkte sind eine verbesserte Breitenwirkung der Radverkehrsförderung, eine verstärkte Aufmerksamkeit für den Radverkehr im ländlichen Raum, die Verbesserung des Angebots für den zielorientierten Alltagsradverkehr, die Einbeziehung der Elektromobilität sowie eine erhöhte Verkehrssicherheit. Ein weiteres Merkmal moderner Verkehrsplanung ist zudem die stärkere Berücksichtigung der Interessen von mobilitätseingeschränkten Personen.

Die von der Ausbaumaßnahme betroffenen öffentlichen Belange werden insgesamt gewahrt. Die Belange der Ver- und Entsorgungsträger werden beachtet; der Vorhabenträger wird eine vorherige Abstimmung bei der Baumaßnahme sicherstellen. Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, den Naturschutz und das Landschaftsbild, die nicht durch andere Maßnahmen kompensiert werden können, sind nicht ersichtlich, so dass durch eine Verwirklichung des Vorhabens eine wesentliche Beeinträchtigung dieser schutzwürdigen Interessen nicht erfolgt. Ebenso werden die Belange der Verkehrssicherheit, des Artenschutzes, des Immissionsschutzes und des Gewässerschutzes gewahrt. Sonst erforderliche behördliche Entscheidungen entfallen aufgrund der besonderen Rechtswirkungen des § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG. Da zudem nicht erkennbar ist, dass Rechte Dritter durch das Vorhaben wesentlich beeinträchtigt werden, kommt die Plangenehmigungsbehörde abschließend zu dem Ergebnis, dass der Baumaßnahme nennenswerte Belange nicht entgegenstehen. Das Bauvorhaben entspricht dem öffentlichen Recht und ist somit zuzulassen.

5. Begründung der zusätzlich angeordneten Nebenbestimmungen gem. Teil A, Ziffer 4 sowie des Vorbehaltes zur ergänzenden Plangenehmigung gemäß Teil A, Ziffer 6

Die zusätzlich angeordneten Auflagen sind erforderlich, um das Wohl der Allgemeinheit zu wahren und um nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer zu vermeiden. Sie ergeben sich aus den anerkannten Regeln der Technik, den geltenden Rechtsvorschriften sowie aus den berechtigten Forderungen, die im Laufe dieses Verfahrens vorgetragen wurden. Durch die vorgesehenen Regelungen werden insbesondere die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Gewässerschutzes, des Artenschutzes, des Bodenschutzes, des Immissionsschutzes und Abfallrechts sowie die Interessen der Ver- und Entsorgungsträger berücksichtigt. Der Vorbehalt der ergänzenden Plangenehmigung ist erforderlich, um den Ersatz für die wegfallende Querungshilfe im Planungsabschnitt sicherzustellen.

Teil C: Nachrichtlich beigelegte Unterlagen

- Erläuterungsbericht vom 04.10.2023 (Unterlage 1)
- Lageplan Versorgungsleitungen vom 29.09.2023 (Unterlage 16.1)
- Wassertechnische Untersuchung nebst Erläuterungen und Berechnungen (Unterlage 18)
- Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht (Unterlage 19.2)
- Geotechnische Untersuchungen (Unterlage 20)

Teil D: Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, erhoben werden. Die Klageerhebung muss schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55 a VwGO und der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) erfolgen. Gem. § 55 d S. 1 VwGO sind vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, ab 01.01.2022 als elektronisches Dokument zu übermitteln.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des

Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO i. V. m. § 67 Abs. 4 Satz 3 VwGO). Ausnahmen gelten unter anderem für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden gem. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO sowie für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen.

Die Klage wäre gegen die Region Hannover, vertreten durch den Regionspräsidenten, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover zu richten.

Fundstellen:

Rechtsvorschrift	Veröffentlichung
DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen	vom Juli 2014
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)	vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I, S. 2240)
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	vom 18. März 2021 (BGBl. I, S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 88)
Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)	vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl., S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. 578)
Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)	vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl., S. 517), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl., S. 578)
Niedersächsische Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz)	vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl., S.367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2015 (Nds. GVBl., S. 335)
Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)	vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl., S. 588)
Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)	vom 24. September 1980 (Nds. GVBl., S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl., S. 420)
Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)	vom 12. Juli 1999 (BGBl. I, S. 1554), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I, S. 1328)
Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)	vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 56)
Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV)	vom 27. April 2009 (BGBl. I, S. 900), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I, S. 2598)
Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV)	vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)

Rechtsvorschrift	Veröffentlichung
Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV)	vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I, S. 2298), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I, S. 700)
Telekommunikationsgesetz (TKG)	vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 71)
Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)	vom 19. März 1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 71)
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)	vom 23. Januar 2003 (BGBl. I, S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I, S. 2154)
Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)	vom 12. August 2005 (BGBl. I, S. 2354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I, S. 3436)
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)	vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2023 (BGBl. I, S. 202)
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – (AVV Baulärm)	vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 01. September 1970)

Abkürzungen:

BGBl.

= Bundesgesetzblatt

Nds. GVBl.

= Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

